

Darf ich das Schweizerkreuz oder die Thurgauer Fahne für mein Unternehmen oder meine Produkte verwenden?

Angepasstes Wappenschutzgesetz des Bundes

Ob der Gebrauch von Wappen, Fahnen oder anderen Hoheitszeichen zulässig ist, bestimmt sich grundsätzlich durch das Wappenschutzgesetz des Bundes. Im Januar 2017 ist dieses revidierte Bundesgesetz sowie die dazu gehörende Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen in Kraft getreten. Diese Erlasse regeln die Verwendung von Wappen, Fahnen und anderen Hoheitszeichen von Bund, Kantonen, Gemeinden usw.

Wichtiger Unterschied zwischen «Wappen» und «Fahne»

Dabei ist zwischen Wappen und amtlichen Bezeichnungen einerseits und Fahnen und anderen Hoheitszeichen andererseits zu unterscheiden. Der Gebrauch von Wappen und amtlichen Bezeichnungen ist stark eingeschränkt und den betreffenden Gemeinwesen vorbehalten. Um zu verhindern, dass private Organisationen und Unternehmen sich durch die Verwendung des Schweizer oder Thurgauer Wappens einen offiziellen Anstrich geben, wird der Gebrauch deshalb nur in Ausnahmen gestattet. Diese können beispielsweise der Gebrauch in Nachschlagewerken, kunstgewerblichen Gegenständen oder die Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen sein. Demgegenüber dürfen die Fahnen und die anderen Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden gebraucht werden. Das neue Wappenschutzgesetz erlaubt deshalb grundsätzlich den Gebrauch des Schweizerkreuzes oder der Thurgauer Fahne auf Dienstleistungen und auch auf Waren.

Massgebende Regelungen im Markenschutzgesetz

Wird das Schweizerkreuz oder ein damit verwechselbares Zeichen jedoch von den angesprochenen Personen als Hinweis auf die geografische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden, gilt das Zeichen als Herkunftsangabe im Sinne des Markenschutzgesetzes und muss dessen «Swissnes-Richtlinien» einhalten.

Fraglich ist damit stets, ob Konsumenten ein Schweizerkreuz in Zusammenhang mit verwendeten Waren oder Dienstleistungen als Hinweis auf die geografische Herkunft verstehen. Dies dürfte beispielsweise bei einem Schweizerkreuz auf einem Souvenirshirt nicht der Fall sein. Wird hingegen das Schweizerkreuz zum Beispiel auf einem Ziffernblatt einer Uhr oder auf einer Schokolade abgebildet, wird dies wohl grundsätzlich als Herkunftsangabe verstanden und es gelten die strengen Swissness-Anforderun-

gen des Markenschutzgesetzes. Der Gebrauch des Schweizerkreuzes oder damit verwechselbarer Zeichen darf sodann nicht irreführend oder sittenwidrig sein und nicht gegen die öffentliche Ordnung oder geltendes Recht verstossen.

Gemäss Markenschutzgesetz ist die Herkunftsangabe einer Dienstleistung zutreffend, wenn sie dem Geschäftssitz derjenigen Person entspricht, welche die Dienstleistung erbringt und sich ein Ort der tatsächlichen Verwaltung dieser Person im gleichen Land befindet. Die Herkunftsangabe in der Werbung ist zutreffend, wenn diese der Herkunft aller darin beworbenen Produkten und Dienstleistungen entspricht.

Kantonale Bestimmungen

Laut dem Wappenschutzgesetz des Bundes werden die Hoheitszeichen der Kantone und Gemeinden im kantonalen Recht bestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat nun kürzlich mitgeteilt, dass er gestützt auf die neuen Regelungen auf Bundesebene eine kantonale Verordnung erlassen hat. In dieser ist festgehalten, dass das Wappen und die Fahne des Kantons Thurgau im Rechtsbuch geregelt sind, dieser Beschluss erlassen am 13. April 1803 bleibt als ältester Erlass im Rechtsbuch bestehen. Zudem wird der kantonale Rechtsweg geregelt.

Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schutz

Wer durch den widerrechtlichen Gebrauch öffentlicher Zeichen in den wirtschaftlichen Interessen (oder wer in seinem Recht an einer Herkunftsangabe) verletzt oder gefährdet wird, kann dagegen auf dem zivilrechtlichen Prozessweg vorgehen. Zudem enthält das Wappenschutzgesetz und das Markenschutzgesetz entsprechende Strafbestimmungen. Im konkreten Fall empfiehlt es sich, zu diesen Fragen eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.